

nicht verwunderlich. Der eigentliche Skandal des Buches ist aber seine sprachliche Form: Neben vielen Stellen, an denen ein verständiger Lektor hätte eingreifen müssen (die Zeichensetzung ist geradezu katastrophal), ist hier vor allem zu rügen, daß das Quellenverzeichnis nur Übersetzungen ins Polnische und nicht auch solche ins Deutsche enthält, daß Quellenzitate anscheinend aus dem ins Polnische übersetzten Latein übernommen wurden (z.B. S. 223) und daß die Ortsnamen in den ehemals deutschen Ostgebieten und in Polen inkonsequent behandelt wurden: Poznan steht neben Posen, Gnieszno neben Gnesen; Malbork fürs ma. Marienburg ist absurd. Ein Verzeichnis der Orte und Länder fehlt.

W. H.

Knut Wolfgang N ö r r, Recht und Religion: über drei Schnittstellen im Recht der mittelalterlichen Kirche, ZRG Kan. 79 (1993) S. 1–15, meditiert über die gegenseitige Durchdringung von Recht und Religion am Beispiel der Rolle des römischen Rechts in der ma. Kirche, des Begriffs der *fides* und von Institutionen wie der Ehe.

D. J.

Hans-Henning K o r t ü m, *Necessitas temporis*: Zur historischen Bedingtheit des Rechtes im früheren Mittelalter, ZRG Kan. 79 (1993) S. 34–55, zeigt an Äußerungen Hinkmars von Reims, Reginos von Prüm, Abbos von Fleury und von Autoren des Investiturstreits, besonders Gregorianern, wie sich im MA ein tieferes Verständnis für die Abhängigkeit des Rechts von geschichtlichen Faktoren und momentanen Zwängen ausbreitet.

D. J.

Markus Rafaël A c k e r m a n n, Mittelalterliche Kirchen als Gerichtsorte, ZRG Germ. 110 (1993) S. 530–545. – Mittelalterliche Kirchen und Kathedralen dienten nicht nur religiösen, sondern auch anderen – mitunter sehr weltlichen – Zwecken, was teilweise auch in ihrer Architektur zum Ausdruck kommt. Unter diesem Gesichtspunkt nennt der Autor aus seinem Blickwinkel vor allem Säulen (als Zeichen von Macht und Hoheit), Löwen (ebenfalls als Symbole von Macht und Herrschaft, aber auch schon seit der Antike „Zeichen der Gerichtsbarkeit“), die Darstellung von Christus als Weltenrichter beim jüngsten Gericht (oft umgeben von den Aposteln) und vor allem die nicht in die Fassade eingliederten, sondern der Kirche vorgelagerten Säulen-Stufen-Portale, bei denen sich die genannten Bauelemente oft im Ensemble finden. Konkret dargestellt wird dies am Beispiel des Straßburger Münsters und den Domen von Bamberg und Magdeburg, was den Autor u.a. zu dem Schluß führt, „daß zum Verständnis mittelalterlicher Bauwerke niemals ein rein ästhetischer Betrachtungswinkel ausreichend sein kann“.

G. Sch.

Thomas Z o t z, In Amt und Würden. Zur Eigenart „offizieller“ Positionen im früheren Mittelalter, Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 22 (1993) S. 1–23, breitet in großer Zahl differenzierende Beobachtungen zum Gebrauch der Termini *ordo*, *potestas*, *dignitas*, *honor*, *officium*, *ministerium* u.a. zumal in karolingerzeitlichen Quellen aus und vermag dabei u.a. zu zeigen, daß die pointierte Bezeichnung der Grafengewalt als *ministerium* auf den offiziellen Sprachgebrauch der Zeit etwa von 775 bis 840 beschränkt blieb.

R. S.